

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 10.

Samstag, den 5. März 1853.

[1] Bekanntmachung.

Dem Schweizerischen Bundesrathe sind direkte Erläuterungen von der Regierung in Washington zugekommen, welche sagen, daß das amerikanische Zollgesetz für die Berechnung der Eingangsgebühren fremder Waaren die eidliche Erklärung des wahren Eigenthümers der Waaren über den Werth derselben verlangt. In Amerika Wohnende können denselben im Zollhaus beschwören, auswärts Wohnende aber haben die eidliche Aussage an ihrem Wohnorte vor dem amerikanischen Konsul zu machen, oder, wenn kein solcher sich dort befindet, vor einem zur Eidesabnahme berechtigten Ortsbeamten, in welchem letztem Falle die Unterschrift des Beamten durch den amerikanischen Konsul des Distrikts, oder wenn kein solcher bestellt wäre, durch den Konsul einer befreundeten Macht beglaubigt werden muß. Hauptsächlich wird aber der Eid des Eigenthümers selbst, oder wenn mehrere Eigenthümer sind, eines derselben verlangt, und es sollen dazu weder Handlungsdienere, noch Schiffsmäkler, noch Agenten zugelassen werden. Daher kann dann aber auch der Eigenthümer seine eidliche Erklärung stets dort abgeben, wo er sich befindet, also auch am Einschiffungsplatz seiner Waare, wenn dieses auch nicht sein gewöhnlicher Wohnsitz ist, nur muß er aber, und das bleibt immer die Hauptsache, selbst die eidliche Erklärung abgeben, da Agenten nicht zensirt werden können, den wahren Werth der Waare zu kennen.

Sehr bedeutende Verschiffungen Schweizerischer und deutscher Waaren nach den Vereinigten Staaten gehen von Häusern aus, welche ihren Wohnsitz in Frankreich, Belgien, Holland und den Hansestädten haben und die durch Briefwechsel Handel mit den Gewerksstädten innerer Länder betreiben. Nun habe das Gesetz gewiß niemals daran gedacht, daß einer der Theilnehmer von solchen Häusern bei jedem Anlaß die Erzeu-

gungsplätze ihrer Waaren besuchen solle, um den wahren Werth dort vor einem Konsul zu beschwören. Der Eigenthümer müsse daher schwören, und zwar in eigener Person, wo er sich befinde.

Die Konsulu selbst haben bei ihren Legalisationen sich nur mit der Beglaubigung der Unterschrift und keineswegs mit der Prüfung der Faktur selbst zu befassen, da sie nicht zensirt sind, die Waaren und deren Preise zu kennen. Es wird aber beabsichtigt, durch den Kongress ihre Befugnisse dahin ausdehnen zu lassen, daß sie allerdings die Preise der ihnen vorgelegten Fakturen von Amtes wegen zu prüfen und pflichtgemäß der Finanzverwaltung von allen Fällen Kenntniß zu geben haben, wo die Voraussetzung begründet ist, daß die Staatsintraden benachtheiligt werden, sei es durch Unterwerthung der Faktur oder auf irgend eine andere Weise.

Der Bundesrath läßt das Publikum von diesen Verhältnissen hiermit benachrichtigen.

Bern, am 26. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht, daß im V. Konsularbezirk in Amerika, welcher die Staaten Louisiana, Alabama, Tennessee, Arkansas und Mississippi umfaßt, gegenwärtig weder ein schweiz. Konsul noch ein Konsulatsverweser sich befindet, weil dem unterm 2. Oktober 1852 zum schweizerischen Konsul in New-Orleans ernannten Herrn A. Euler, von Basel, (Siehe Bundesblatt IV, Bd. III, Seite 198) schon am 15. Dezember v. J. sein Patent zurückverlangt werden mußte, indem er seine Stelle nur unter Bedingungen übernehmen wollte, die vom Bundesrath nicht angenommen werden konnten. Eben so ist auch der die Staaten Nord- und Südkarolina, Georgia und Florida umfassende IV. Konsularbezirk, mit dem Amtssitze Charlestown, unbesetzt.

Bern, den 4. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Bekanntmachung.

Gesezlicher Vorschrift gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Beurtheilung eines Straffalles die Assisen des II.

eidgenössischen Geschwornenbezirktes Montags den 14. März 1853, Morgens 9 Uhr, in Basel sich versammeln werden.

Bern, den 28. Hornung 1853.

Der Präsident der Kriminalkammer
des II. eidg. Assisenbezirktes:

Stämpfli.

[4] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kontrolours an der Hauptzollstätte Morges, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1000, vorbehältlich der Bestimmungen eines Besoldungsgesetzes.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis und mit dem 18. dieß bei der Direktion des V. Zollgebietes in Lausanne einzureichen.

Bern, den 3. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Walkringen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 300.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 16. März 1853 der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 28. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis in Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 720.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis Ende März 1853 der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 5. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalter in Niederweningen, Kantons Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 164.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 16. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 3. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Elgg, Kantons Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 340.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 20. dieß der Kreispostdirektion Zürich franko einzureichen.

Bern, den 4. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[9] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kondukteurs im Postkreise Neuenburg, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1020.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 20. dieß der Kreispostdirektion Neuenburg franko einzureichen.

Bern, am 1. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[10] Ausschreibung.

Behufs Ordnung der helvetischen Periode des eidgenössischen Archives wird hiermit zu freier Bewerbung ausgeschrieben:

die Stelle

- 1) eines außerordentlichen provisorischen Archivariatsgehilfen, mit einer monatlichen Besoldung von Fr. 240;
- 2) eines Kopisten desselben, mit einer monatlichen Besoldung von Fr. 100.

Die einschlägige Amtsdauer reicht vorläufig bis Ende des Jahres 1853.

Bewerber haben ihre Anmeldungen spätestens bis 26. März l. J. der unterzeichneten Stelle franko einzureichen und den-

selben ihre Zeugnisse, namentlich solche über frühere derartige Dienstleistungen beizufügen.

Bern, den 25. Februar 1853.

Das eidg. Departement
des Innern.

[11] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1200.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. März nächsthin der Kreispostdirektion Genf einzureichen.

Bern, am 25. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[12] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters und Telegraphisten auf dem Postbureau Locarno, mit einem Gesamtjahresgehalt von Fr. 1500.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 10. März 1853 der Kreispostdirektion Bellinzona einzureichen.

Bern, am 21. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[13] Ausschreibung einer Poststelle.

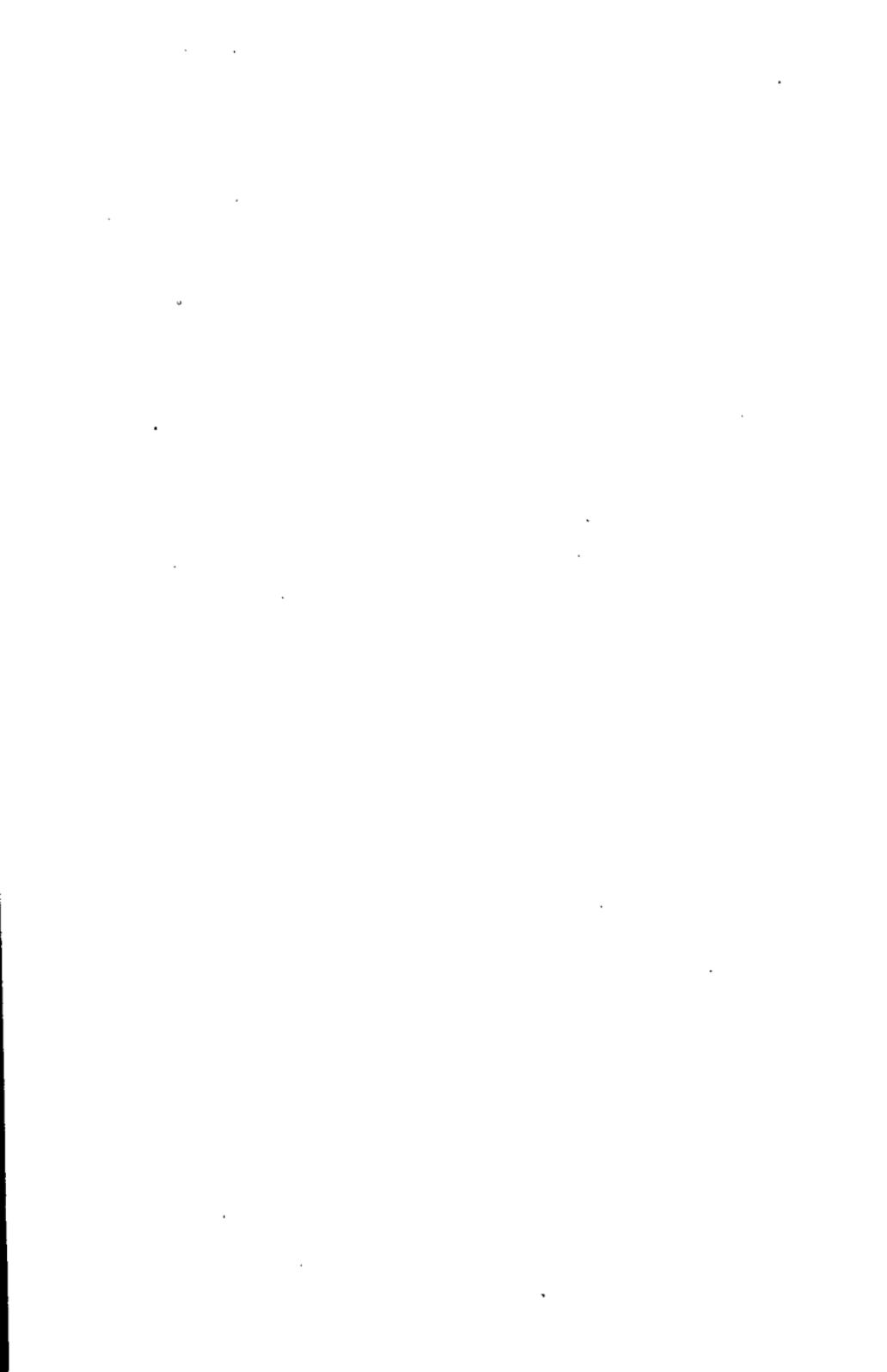
Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kommiss auf dem Hauptpostbureau Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 840.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 10. März 1853 der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 23. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1853
Date	
Data	
Seite	467-472
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 085

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.